



Gemeinde Gams

Schutzverordnung

Datum: Februar 2020

Vom Gemeinderat erlassen am: 03.12.1980 / 14.05.2007 / 14.05.2007 / 26.02.2018

1983-2930 Öffentlich aufgelegt vom: 08.12.1980 bis: 07.01.1981

2008-2930 Öffentlich aufgelegt vom: 30.05.2007 bis: 29.06.2007

2008-2931 Öffentlich aufgelegt vom: 30.05.2007 bis: 29.06.2007

2018-2930 Öffentlich aufgelegt vom: 13.03.2018 bis: 11.04.2018

1983-2930 Vom Baudepartement des Kantons St.Gallen genehmigt am:	08. Juli 1983
2008-2930 Vom Baudepartement des Kantons St.Gallen genehmigt am:	11. Juli 2008
2008-2931 Vom Baudepartement des Kantons St.Gallen genehmigt am:	11. Juli 2008
2018-2930 Vom Baudepartement des Kantons St.Gallen genehmigt am:	26. April 2018

K a n t o n S t . G a l l e n

GEMEINDE GAMS

VERORDNUNG über die Kulturgüter-Schutzobjekte

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 98 und 99 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht vom 6. Juni 1972* folgende

VERORDNUNG über die Kulturgüter-Schutzobjekte

- | | | |
|------------------------------------|--------|---|
| Geltungsbereich | Art. 1 | Die Schutzverordnung gilt für die im Plan der Kulturgüter-Schutzobjekte bezeichneten: <ul style="list-style-type: none">. Geschützten Bauten und Anlagen. Geschützten Kulturobjekte (Ruine, archäologische Stätten). Geschützten Ortsbilder. |
| Vorbehalte | Art. 2 | Soweit diese Verordnung nicht im Rahmen gesetzlicher Ermächtigung abweichende Bestimmungen enthält, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen von Bund und Kanton sowie die Vorschriften des Baureglementes und des Zonenplanes Gams vorbehalten. |
| Kulturobjekte
Bauten
Anlagen | Art. 3 | <ol style="list-style-type: none">¹ Die im Plan der Kulturgüter-Schutzobjekte bezeichneten geschützten Kulturobjekte, Bauten, Bauteile und Anlagen sind zu erhalten, soweit nicht andere öffentliche Interessen überwiegen. Ihr Abbruch oder eine anderweitige Zerstörung ihrer Schutzwürdigkeit sind untersagt.² Der Gemeinderat bestimmt bei Bedarf durch Vereinbarung mit dem Grundeigentümer, durch besondere Verfügung oder im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens den Schutzzumfang im einzelnen.³ Bauliche Änderungen sowie Zweckänderungen jeder Art sind bewilligungspflichtig. Die Bewilligungspflicht bei Schutzobjekten umfasst insbesondere:<ul style="list-style-type: none">. Veränderungen an bestehenden Bauten. Das Errichten von Mauern und Einfriedungen (ausser Weidhagen). Abgrabungen, Auffüllungen und Ablagerungen aller Art. Das Entfernen von Bäumen und Gebüsch in unmittelbarer Nähe eines Schutzobjektes. Das Aufstellen von Antennen, Freileitungen und dergleichen. |

* (Baugesetz SGS 731.1)

Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die beabsichtigten Vorkehren weder das Ortsbild beeinträchtigen noch in anderer Weise den Wert des Schutzobjektes vermindern.

Ortsbilder	Art. 4	Die im Plan der Kulturgüter-Schutzobjekte bezeichneten Ortsbilder sind zu erhalten. Innerhalb ihres Umgrenzungsbereiches haben sich neue Bauten und Anlagen der bestehenden Baustruktur anzupassen und sich derart in das Ortsbild einzufügen, dass eine befriedigende Gesamtwirkung erzielt wird. Anstelle bestehender Bauten zu errichtende Ersatzbauten haben sich im wesentlichen dem bisherigen Bestand anzupassen, soweit der Schutz des Ortsbildes nichts anderes erheischt. Bestehende, das Ortsbild oder einzelne Bauten prägende Freiräume sind nach Möglichkeit zu erhalten.
Ausnahmen	Art. 5	Zur Einhaltung von Art. 3 und 4 können gemäss Art. 77 Abs. 1 lit. c des Baugesetzes Ausnahmen bewilligt werden. Insbesondere sind unter diesen Voraussetzungen Ersatzbauten an der gleichen Stelle und im gleichen Umfang zulässig.
Umgebungsschutz	Art. 6	Bauten und Anlagen in der Umgebung von Schutzobjekten sind so zu gestalten, dass deren Schutzwürdigkeit nicht erheblich beeinträchtigt wird.
Beizug von Fachberatern	Art. 7	Zur Beurteilung von baulichen Massnahmen und Veränderungen von Objekten, die dieser Verordnung unterstehen, kann der Gemeinderat das kantonale Amt für Kulturpflege (Denkmalpflege) oder unabhängige Fachleute zuziehen.
Beiträge	Art. 8	Der Gemeinderat kann Beiträge an die Mehrkosten von sachgemäss durchgeführten Renovationen von geschützten Bauten leisten. Ein Rechtsanspruch auf eine Leistung besteht nicht.
Zu widerhandlung	Art. 9	Verwaltungszwang und Strafen richten sich nach Art. 129 ff. des Baugesetzes.

Rechtsmittel	Art. 10	Rechtsmittel gegen Verfügungen gemäss dieser Verordnung richten sich nach dem Baugesetz.
Inkrafttreten	Art. 11	Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung durch das Baudepartement in Kraft.

Vom Gemeinderat beschlossen am 3. Dezember 1980



Der Gemeindammann:

Der Gemeinderatsschreiber:

Oeffentliche Auflage vom 8. Dezember 1980 bis 7. Januar 1981

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am 8. Juli 1983



Der Regierungsrat:

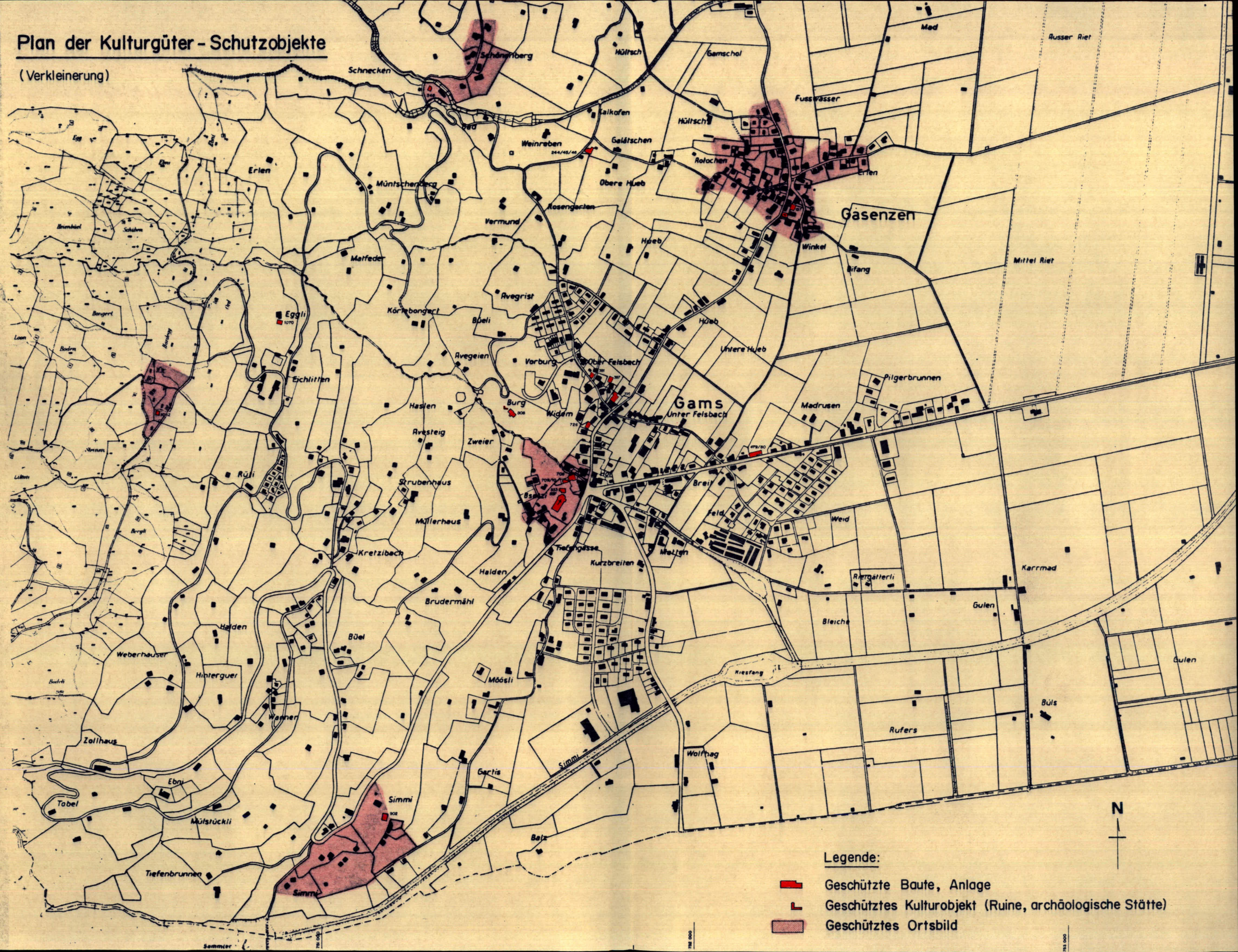
Anhang

Verzeichnis

Koordinaten	Gebiet	Art des Objektes	Haus Nr.	Eigentümer am 1.12.1980
750'565/230'275	Hardegg	Wohnhaus	1082	Anna Kussmaul-Lenherr
750'890/230'520	Eggli	Wohnhaus	1070	Christian Wenk
751'170/229'190	Simmi	Wohnhaus	902	Andreas Lenherr
751'300/231'135	Schneggen	Wohnhaus	348	Marx Dürr
751'510/230'270	Burg	Wohnhaus	808	Arthur Benz
751'510/230'270	Burg	Burgruine		Arthur Benz
751'640/230/030	Dorf	Kirche		Kath. Kirchgemeinde Gams
751'650/230'060	Dorf	Wohnhaus (altes Pfarrhaus)	833/837	Kath. Kirchgemeinde Gams
751'655/230'085	Dorf	Alte Mühle	709/710	Anna und Karl Hardegger
751'670/230'095	Dorf	Wohnhaus	708	Anna und Karl Hardegger
751'715/230'240	Dorf	Wohnhaus	726	Jakob Bollhalder, Widem
751'725/230'965	Oberhueb	Wohnhaus	244/245/246	Mathias Näf, Huéb
751'730/230'370	Ober Felsbach	Wohnhaus	381	Pius Lenherr, Oberfelsbach
751'780/230'360	Ober Felsbach	Wohnhaus	387	Josef Scherrer-Fontanetti
751'790/230'310	Dorf	Wohnhaus	395	Josef Scherrer, Marktplatz
752'165/230'160	Madrusen	Wohnhaus	479/480	Hans Dürr, Madrusen
752'250/230'795	Gasenzen	Muttergottes- Kapelle	155	Kath. Kirchgemeinde Gams
752'270/230'815	Gasenzen	Wohnhaus	157	Willi Hardegger

Plan der Kulturgüter - Schutzobjekte

(Verkleinerung)



Legende:

- Geschützte Baute, Anlage
- Geschütztes Kulturobjekt (Ruine, archäologische Stätte)
- Geschütztes Ortsbild



Kanton St. Gallen
Gemeinde Gams

Schutzverordnung

Landschaft und Natur

Bestimmungen

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Geltungsbereich
- Art. 2 Zweck
- Art. 3 Verhältnis zu anderem Recht
- Art. 4 Rechtswirkung, Umgebungsschutz

2. Besondere Vorschriften für die einzelnen Schutzkategorien

- Art. 5 Naturschutzgebiete
- Art. 6 Pufferflächen
- Art. 7 Bewirtschaftung
- Art. 8 Historische Wege/Strassen
- Art. 9 Geschützte Einzelbäume, Hecken, Baumgruppen, Alleen, Feldgehölze, Trockenmauern
- Art. 10 Lebensraume Kerngebiet
- Art. 11 Lebensraume Schongebiet
- Art. 12 Geschützte Wälder
- Art. 13 Archäologische Schutzgebiete/Schutzobjekte

3. Vollzug

- Art. 14 Bewilligungsverfahren
- Art. 15 Bewilligungen
- Art. 16 Markierung
- Art. 17 Aufsicht, Pflege
- Art. 18 Ersatzvornahme
- Art. 19 Zuwiderhandlungen
- Art. 20 Inkrafttreten

- Anhang 1 Inventar Feuchtgebiete, Naturobjekte
- Anhang 2 Inventar Archäologische Schutzgebiete

Der Gemeinderat Gams erlässt

gestützt auf Art.18 des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG, SR 451), Art. 98 ff. des Baugesetzes vom 6. Juni 1972 (BauG, sGS 731.1), Art. 12 ff. der Naturschutzverordnung vom 17. Juni 1975 (sGS 671.1) und Art. 136 lit. g des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 (sGS 151.2) folgende

Schutzverordnung (Landschaft und Natur)

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

Die Schutzbestimmungen gelten für folgende in den Schutzplänen sowie in den dazugehörigen Verzeichnissen aufgeführten Objekte:

- Naturschutzgebiete
- Pufferflächen
- Historische Wege / Strassen
- Geschützte Einzelbäume, Hecken, Baumgruppen, Alleen, Feldgehölze und Trockenmauern
- Lebensraum Kern- und Schongebiet
- Geschützte Wälder
- Archäologische Schutzgebiete/Schutzobjekte

Art. 2

Zweck

Die Verordnung bezweckt die Erhaltung der in Art. 1 aufgeführten Schutzgegenstände.

Art. 3

Verhältnis zu
anderem Recht

Soweit die Verordnung nicht im Rahmen gesetzlicher Ermächtigung abweichende Bestimmungen enthält, gehen die Bestimmungen von Bund und Kanton vor.

Art. 4

Rechtswirkung

Die Schutzgegenstände sind in ihrer äusseren Erscheinungsform und ihrer inneren Zusammensetzung zu erhalten.

Umgebungsschutz

In der unmittelbaren Umgebung der von dieser Verordnung erfassten Schutzgegenstände sind alle Massnahmen, welche die Schutzgegenstände beeinträchtigen, untersagt.

2. Besondere Vorschriften für die einzelnen Schutzkategorien

Art. 5

Naturschutzgebiete

Die Naturschutzgebiete sind in ihrer Eigenart als naturnahe Flächen zu erhalten. Alle Tätigkeiten und Massnahmen, die eine Gefährdung dieser Gebiete mit sich bringen, sind verboten. Dazu gehören insbesondere:

- das Erstellen von Bauten und Anlagen sowie Geländeänderungen und Ablagerungen jeglicher Art;
- das Verändern des Wasserhaushaltes, soweit diese Vorhaben nicht zur Erhaltung des Schutzgegenstandes notwendig sind;
- das Düngen und Anwenden von Giftstoffen und Pflanzenschutzmitteln;
- das Aufforsten und das Begradigen von Waldrändern;
- das Ansiedeln bzw. Aussetzen von standortsfremden Pflanzen und Tieren;
- das Sammeln oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen, Beeren und Pilzen;
- das Töten, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren sowie das Beschädigen, Zerstören oder Wegnehmen von Eiern, Larven, Puppen, Nestern oder Brutstätten. Massnahmen der Jagd und Fischerei bleiben zur Wahrung der Schutzziele gewährleistet;
- die Nutzung zu Erholungs- und Freizeit Zwecken wie Lager, Zelten, Campieren und das Entfachen von Feuer, ausser an bezeichneten Stellen;
- das Verlassen der markierten Wege, ausser für die Bewirtschaftung der Grundstücke und den Unterhalt bestehender Bauten und Anlagen.

Im Bereich der Naturschutzgebiete sind Hunde an der Leine zu führen.

Art. 6

Pufferflächen

In den Pufferflächen sind alle Massnahmen, welche die Schutzgegenstände beeinträchtigen, untersagt.

Insbesondere sind verboten:

- das Erstellen von Bauten und Anlagen sowie Geländeänderungen und Ablagerungen jeglicher Art.
- das Verändern des Wasserhaushaltes, soweit diese Vorhaben nicht zur Erhaltung des Schutzgegenstandes notwendig sind;
- das Düngen und Anwenden von Giftstoffen und Pflanzenschutzmitteln;
- das Aufforsten und das Begradigen von Waldrändern;
- das Ansiedeln bzw. Aussetzen von standortsfremden Pflanzen und Tieren;
- die Nutzung zur Erholungs- und Freizeit Zwecken, wie Lager, Zelten, Campieren und das Anfachen von Feuer, ausser an bezeichneten Stellen.

Art. 7

Bewirtschaftung

Die Magerwiesen und Flachmoore sind zu erhalten, indem sie in angepasster Weise bewirtschaftet werden.

Wo keine speziellen Regelungen getroffen wurden, sind Magerwiesen und Flachmoore einmal im Jahr zu schneiden. Der Schnitt darf nicht vor dem 15. Juli erfolgen. Flachmoore dürfen nicht vor dem 1. September geschnitten werden. Das Schnittgut ist zu entfernen.

In Flachmooren ist die Beweidung untersagt, ausgenommen bezeichnete Teilflächen gemäss Plan. In trockenen Magerwiesen ist eine extensive Herbstbeweidung möglich. Treten Weideschäden auf, ist die Beweidungsintensität zu verringern. Bei Bedarf ist im Herbst ein Pflegeschnitt durchzuführen.

Bei Hoch- und Übergangsmooren ist die Nutzung und Pflege individuell festzulegen.

Beweidete Gebiete sind gegenüber unbeweideten Naturschutzgebieten einzuzäunen.

Art. 8

Historische Wege/ Strassen

Die historischen Wege/Strassen sind wichtige Zeugen früherer Erschliessungen. Sie sind oft als Hohlwege ausgebildet und mit Trockenmauern, Zäunen und Hecken begleitet. Ursprüngliche Bestandteile und Begleiter dieser Wege sind zu erhalten und wiederherzustellen. Unzulässig sind Aufschüttungen und die Beseitigung von Mauern, Böschungen, Hecken und dergleichen. Die freie Begehrbarkeit ist sicher zu stellen.

Art. 9

Geschützte Einzel- bäume, Hecken, Baumgruppen, Alleen, Feldgehölze, Trockenmauern

Geschützte Einzelbäume, Hecken, Baumgruppen, Allen, Feldgehölze sind sowohl in ihrer Artenvielfalt als auch in ihrer flächenmässigen Ausdehnung zu erhalten, ausser wenn übergeordnete Schutzprioritäten bestehen.

Periodische, selektive und abschnittsweise Rückschnitte zur Verjüngung und Auslichtung von Hecken, Feld- und Ufergehölzen sind zwischen November und Februar erlaubt. Unzulässig ist das auf den Stock setzen von mehr als 1/3 der Gesamtlänge einer Hecke im gleichen Jahr und in Abschnitten von mehr als 20 m Länge.

Abgehende Hecken, Gehölze und Bäume sind durch Neupflanzungen der gleichen oder einer gleichwertigen einheimischen Art zu ersetzen, ausser wenn übergeordnete Schutzprioritäten bestehen.

Geschützte Trockenmauern sind in ihrer Art als auch in ihrer Ausdehnung zu erhalten.

Lebensraum
Kerngebiet

Art. 10

Die Lebensraum Kerngebiete gelten als Schutzgegenstände nach Art. 98 Abs. 1 lit. b und d des Baugesetzes. Sie sind in ihrer Unberührtheit zu erhalten. Tätigkeiten, die den Schutzgegenstand beseitigen oder beeinträchtigen, sind nicht zulässig.

Untersagt sind insbesondere:

- Die Erstellung von Bauten und Anlagen;
- Der Bestand und der Wiederaufbau bestehender Bauten und Anlagen ist gewährleistet. Erweiterungen sind zulässig, wenn sie keine Intensivierung der Land-, Alp- und Forstwirtschaft sowie der touristischen Nutzung zur Folge haben. Zweckänderungen sind nicht zulässig;
- Intensivierung der bisherigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung;
- Bau oder Ausbau von Strassen;
- Erstellung von Transportanlagen, ausgenommen forst- und alpwirtschaftlich notwendige Anlagen;
- Abbauvorhaben (Steine, Kies, Sand, Lehm, Torf), Schüttungen und Deponien;
- Touristische Veranstaltungen oder sportliche Anlässe;
- Moto-Cross (Trial); Mountain-Biking abseits der gekennzeichneten Strassen.

Der Gemeinderat kann - gestützt auf ein regionales Konzept - angemessene Betriebsregelungen für Modellflugzeuge, Gleitschirme oder Deltasegler in Bezug auf Start- und Landeplätze sowie das Überfliegen von Lebensraum-Kerngebieten bedrohter Arten in Absprache mit dem Kreisforstamt, dem Amt für Jagd und Fischerei und dem ~~Planungsamt~~ treffen. Als Randbedingung gelten die in Abs. 1 formulierten Schutzziele für Lebensraum-Kerngebiete.

Soweit bauliche Änderungen (Umbauten, Erweiterungsbauten, An- und Nebenbauten) zulässig sind, haben sich diese hinsichtlich Standort, Stellung, Gestaltung, Materialwahl und Farbgebung gut in das Landschaftsbild einzufügen und auf die natürlichen Landschaftselemente Rücksicht zu nehmen.

Keine Beeinträchtigung der die Landschaft prägenden Elemente, wie Hecken und Feldgehölze, sowie von Geländeformen, Gewässern und ihrer natürlichen Entwicklung.

** Amt für Raumentwicklung und Geoinformation*

Lebensraum
Schongebiet

Art. 11

Die Lebensraum Schongebiete gelten als Schutzgegenstände nach Art. 98 Abs. 1 lit. b und d des Baugesetzes. Sie sind als Lebensraum zu erhalten. Bestand und natürliche Weiterentwicklung der Tiere und Pflanzen dürfen nicht beeinträchtigt werden. Zudem sind in den Schongebieten alle Tätigkeiten untersagt, die eine Beeinträchtigung der Kerngebiete bewirken. Untersagt sind insbesondere:

- Bau oder Ausbau von Strassen, soweit er nicht für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung erforderlich ist und mit strassenpolizeilichen Massnahmen eine andere Nutzung ausgeschlossen wird.
- Abbauvorhaben (Steine, Kies, Sand, Lehm, Torf), Schüttungen und Deponien.

Soweit bauliche Änderungen (Umbauten, Erweiterungsbauten, An- und Nebenbauten sowie Neubauten) zulässig sind, haben sich diese hinsichtlich Standort, Stellung, Gestaltung, Materialwahl und Farbgebung gut in das Landschaftsbild einzufügen und auf die natürlichen Landschaftselemente Rücksicht zu nehmen.

Keine Beeinträchtigung der die Landschaft prägenden Elemente, wie Hecken und Feldgehölze, sowie von Geländeformen, Gewässern und ihrer natürlichen Entwicklung.

Art. 12

Geschützte
Wälder

Die im Plan ausgeschiedenen geschützten Wälder und deren Nahbereiche sind als naturnahe Wälder mit zurückhaltender landwirtschaftlicher Nutzung zu erhalten.

Es gelten folgende Schutzziele:

- standortsgerechte Bestockung;
- vorwiegend Naturverjüngung
- Erhaltung von Alt- und Todholzinseln;
- gestufte Waldränder.

Waldpflege und -nutzung sind auf die Schutzziele auszurichten.

Für den Vollzug der Schutzmassnahmen soweit Wald betroffen ist, ist der Forstdienst zuständig. Bei den übrigen Flächen ist für den Vollzug die Gemeinde oder das ~~Amt für Raumentwicklung~~ zuständig.

* Amt für Raumentwicklung und Geoinformation.

Art. 13

Archäologische
Schutzgebiete/
Schutzobjekte

Bei den archäologischen Schutzgebieten bzw. Schutzobjekten sind die bestehenden Erdschichten, Bauten und baulichen Fragmente soweit als möglich in ihrem Bestand zu erhalten. Alle Tätigkeiten und Massnahmen, die eine Gefährdung dieser Gebiete mit sich bringen, wie das Erstellen von Hoch- und Tiefbauten sowie von Anlagen, Geländeänderungen oder Aufforsten, sind durch die Kantonsarchäologie bewilligungspflichtig.

Archäologische Funde sind gemäss ZGB 724 und der kantonalen Verordnung zum Schutz von Naturkörpern und Altertümern von 1933 - auch ausserhalb der bezeichneten Zonen - meldepflichtig (Meldestelle: Gemeinde oder Kantonsarchäologie)."

3. Vollzug

Art 14

Bewilligungs-
verfahren

Die Baubewilligungspflicht nach Art. 78 Abs. 1 BauG wird in Anwendung von Art. 99 Abs. 4 BauG ausgedehnt auf:

- sämtliche Terrainveränderungen und Veränderungen des Wasserhaushalts in den von der Schutzverordnung erfassten Gebieten bzw. bei den Einzelobjekten;
- Massnahmen, die innerhalb der Schutzgebiete bzw. an den Einzelobjekten eine Veränderung von Fauna und Flora nach sich ziehen;
- Beseitigung von natur- und kulturlandschaftlichen Besonderheiten bzw. über Pflegemassnahmen hinausgehende Veränderungen an Hecken, Feld- und Ufergehölzen, Alleen und Trockenmauern.

Art. 15

Bewilligungen

Bewilligungspflichtige Vorkehren nach Art. 14 sind zu bewilligen, wenn der Schutzgegenstand weder beeinträchtigt noch beseitigt wird.

Bewilligungen für Massnahmen, die eine Beeinträchtigung oder Beseitigung von Schutzgegenständen zur Folge haben, können nur erteilt werden, wenn sich ein gewichtiges, das Interesse an der Erhaltung überwiegendes Bedürfnis nachweisen lässt.

Soweit aufgrund des übergeordneten Rechts keine andere Zuständigkeit vorliegt (~~Jagd- und Fischereiverwaltung~~^{*}, Kantonsforstamt², Tiefbauamt³, ~~Planungsamt~~^{**}), werden entsprechende Gesuche vom Gemeinderat beurteilt.

** Amt für Natur, Jagd und Fischerei*

*** Amt für Raumentwicklung und Geoinformation.*

¹ Bundesgesetz über die Fischerei (SR 923), Jagdgesetz und -verordnung (sGS 853.1 bzw. 853.11)

² Bundesgesetz über den Wald (SR 921), Forstgesetz und Vollzugsverordnung (sGS 651.1 bzw. 651.11).

³ Wasserbaugesetz (sGS 734.11).

⁴ Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (SR 451), Verordnung über den Schutz wildwachsender Pflanzen und freilebender Tiere (Naturschutzverordnung, sGS 671.1).

Art. 16

Markierung

Der Gemeinderat sorgt für eine zweckmässige Information von Grundeigentümern und Öffentlichkeit und, falls notwendig, für die Kennzeichnung und Markierung der Schutzgebiete.

Art. 17

Aufsicht, Pflege

Die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften und der notwendigen Pflege ist vorab Sache des Gemeinderates. Er stellt, soweit notwendig, Pflege und Bewirtschaftungspläne auf und prüft periodisch die Schutzgegenstände auf ihren Erhaltungszustand. Er bezeichnet die für die Ueberwachung der Schutzgebiete und die Einhaltung dieser Verordnung zuständigen Aufsichtspersonen. Pflege und Unterhalt der Schutzgegenstände sind Sache des Grundeigentümers oder Bewirtschafters.

Art. 18

Ersatzvornahme

Werden die zur Erreichung der Schutzziele erforderlichen Pflegemassnahmen (Entbuschung, Schnitt, Entfernung des Schnittgutes) trotz Aufforderung unterlassen, ist der Gemeinderat befugt, die notwendigen Arbeiten vorzunehmen.

Art. 19

Zuwiderhandlungen

Wer gegen die Vorschriften dieser Schutzverordnung verstösst, wird mit Haft oder Busse bestraft. Strafbar sind vorsätzliche und fahrlässige Uebertretungen.

Die Behebung eines rechtswidrigen Zustandes und die Ersatzvornahmen richten sich nach Art. 130 und 131 BauG sowie nach Art. 26 der Naturschutzverordnung.

Bei Verletzung der Schutzverordnung kann der Gemeinderat oder die zuständige Kantonale Behörde neben der Wiederherstellung des früheren Zustandes auch geeignete Bewirtschaftungs-, Pflanzungs- und Pflegemassnahmen verfügen.

Art. 20

Inkrafttreten

Die Schutzverordnung tritt nach der Genehmigung durch das Baudepartement des Kantons St.Gallen in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Schutzverordnung bleibt die Verordnung über die Kulturgüter-Schutzobjekte vom 8. Juli 1983 weiterhin bestehen.

Vom Gemeinderat beschlossen am 14. Mai 2007

Öffentliche Auflage vom 30. Mai 2007 bis 29. Juni 2007

Gemeinderat Gams

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeinderatsschreiber:

[Handwritten signatures in blue ink]



Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am: 11. Juli 2008

Mit Ermächtigung:
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

i.v. *[Handwritten signature]*



Nr.			Gebiet Schwendi
1	Trockenwiese	N	
2	Streueriet		z. Z. Frühljahrs- und Herbstweide
3	Streueriet		
4	Streueriet		
5	Streueriet mit Hecke		
6	Riet		
7	Riet		
8	Wiese / Streue		
9	Riet (umzäunt)		
10	Lesesteinmauer mit Hecke		
			Gebiet Gamschol-Oberbüel
11	Feuchtwiese		
12	Magerwiese		
13	Streueriet / Magerwiese		
14	Einzelbaum		
15	Streueriet / Magerwiese	N	
16	Eiche Parz. Nr. 950		
17	Rietwiese mit Schilf		
18	Bachlauf / Ufergehölz		
			Gebiet Oberdorf-Unterstein
19	Streueriet	N	
20	Steinmauer / Magerwiese / Baumgruppe		
21	Steinmauer Hochhecke		
22	Wiese / Streue Parz. Nr. 1360		
23	Hecken		
24	Streue und Mauer		
25	Magerwiese / Hecke		
26	Felsblöcke mit Linde		
27	Eiche		
128	Mähwiese / Mähweide	TWW	Obj. 243
			Gebiet Schiben-Chueweid
28	Flachmoor Fadura und Lenz	N	
29	Riet Chueweid		
30	Steinmauer		
31	Mettlen-Schwendi-Bachlauf		
32	Mettlenbord oberhalb Strasse		
33	Einzelbaum (Bergahorn)		
34	Mettlen-Hochhecke auf Mauer		
35	Hecke		
36	Riet-Streue		
37	Heienbüel (Feuchtwiese an Bachlauf)		
38	Hochhecke		
39	Einzelbäume		
40	Hangwiese in Waldlichtung		ohne Einzelbäume
41	Magerwiese		
42	Riet-Streue		
43	Einzelbäume / Hecke		

Nr.		Gebiet Höfli-Erlen
44	Hecken mit Steinmauer / Lesesteinmauer	
45	Feuchtwiese	
46	Magerwiese / Hecke	
		Gebiet Schwendi
47	Hecken	
48	Hecke mit Steinmauer	
49	Buschgruppen	
50	Streueriet	
51	Hecken mit Lesesteinmauern	
52	Hecke mit Einzelbäumen	
53	Hecke bei Bach	
54	Hecken	Büeli
55	Linde, Lesesteinhaufen	
56	Lesesteinmauern / Hecke	
		Gebiet Haslen-Rotenberg
57	Trockenmauern / Lesesteinhaufen / Hecken	Avesteig / Haslen
58	Hecken / Lesesteinhaufen	Müllerhus
59	Hecken / Lesesteinhaufen	
60	Hecken	Haslen
61	Hecke / Trockenwiese	Haslen bis Eggli
62	Hecke / Magerwiese	
63	Hecke	Wolfsacker / Hardegg
64	Feuchtwiese / Hecke	Eichlitten / Ord
65	Hecke	
66	Hecke / Feuchtgebiet	Ord / Hardegg
67	Trockenwiese	Hardegg
68	Feuchtwiese	Hardegg
69	Einzelbaum / Quellaufstoss	Hardegg
71	Feuchtwiese / Magerwiese	Loon
72	Mauern / Hecken / Einzelbäume	Loon
73	2 Quellaufstösse	Litten
74	Mauer / Hecke, Einzelbäume / Magerwiese	
75	Riet	
76	Bach / Hecke / Mauern / Einzelbaum	Rotenberg / Kühweidli / Rüti
77	Litten, Hecke / Mauern	alter Weg Hardegg
78	Ahorn / Hecke / Mauer	Rotenberg
79	Hecke / Mauer	Bödeli
80	Steinmauer	
82	Mauern / Hecke	
83	mehrere Mauern / Hecke	Weberhäuser
84	Mauer, Hecke	Hindergut
85	Hecke / Trockenmauer	Rüti
86	Mauer / Hecke	Chretzibach
87	Trockensteinmauer / Einzelbaum	Chretzibach
88	Riet	
		Gebiet Bütz-Tiefenbrunnen
89	Bachlauf mit Hecke	
90	Naturstrasse mit Gasse und Bach	
91	Mauer / Quellaufstösse	
92	Bord / Quellaufstoss / Hecke	

94	Baumbestand		
95	nasses Bord mit Quelle / Feldgehölz		
96	Wäldchen		
97	Trockensteinmauer		
			Gebiet Schwendi
98	Wald / Trockensteinmauer / Mauer		
99	Mauer mit Hecke		
100	alte Gasse / Hecken		
101	Baumgruppe / Mauer		
102	Baumgruppe		
103	Nusswäldli		
104	Mauern		
105	Mauern		
106	Mauern / Einzelbaum		
107	Mauer		
			Gebiet Held-Risen
108	Flachmoor Müselen	N	
109	Hochmoor Sommerigchopf	N	
110	Flachmoor Obrist	N	
111	Flach- / Hangmoor Schwendelisweid	N	
112	Flachmoor südl. Schwendelisweid	N	
113	Hochmoor Heeg	N	
114	Flachmoor Schwendi	N	
115	Hangmoor Koratschwendi	N	
116	Hangmoor Boden	N	
117	Hangmoor Laui	N	
118	Hangmoor westl. Laui	N	
119	Heckenzüge / Einzelbüsche / Magerwiese		Burstel
120	Hangmoor Hägli	N	
121	Flachmoor		Au
			Gebiet Gazolf
122	Trockenwiese	N	Gazolf
			Gebiet Talebene
93	Baumallee Haagerstrasse		als Landschaftselement erhalten
123	Einzelbäume Gamschol		
124	Einzelbaum Erlen		
126	Baumallee Simmi – ARA		
127	Weitere ökologische Flächen	N	Langmäder Simmi
129	Nussbäume		Schamsel
130	Eiche		Storchennest

Nr.	Gebiet	Art des Objekts	Parz. Nr.	Parz. Nr.	Eigentümer
1	Dorf	Kath. Kirche	832	10	Kath. Kirchgemeinde Gams
2	Burg	Burgruine	808	461	Obwegeser Elmar Dr.
3	Benabergli	Martinsägger		1367	Lenherr Niklaus, Schönenberg



Kanton St. Gallen
Gemeinde Gams

Ergänzung

Verordnung

über die

Kulturgüter – Schutzobjekte

Auftraggeber: Gemeinde Gams
Gemeindeverwaltung
9473 Gams

Kontaktperson: Werner Schöb
Markus Lenherr-Giger 081 / 750 30 42

Bearbeitung: Stauffer & Studach AG, Chur
Silvio Sauter
081 / 258 34 44; s.sauter@stauffer-studach.ch

Erstellung: Juli 2005 / Jan. 2006 / Nov. 2006

Anhang

Verzeichnis

Nr.	Gebiet	Art des Objektes	Assek. Nr.	Parz. Nr.	Eigentümer
19	Rotenberg	Wohnhaus	1127	1185	Müller Nikolaus
20	Bsetzi	Schulhaus Bsetzi	836	14	Kath. Kirchgemeinde Gams
21	Bsetzi	Wohnhaus	821	8	Bruno Stäheli

Vom Gemeinderat beschlossen am **14. MAI 2007**

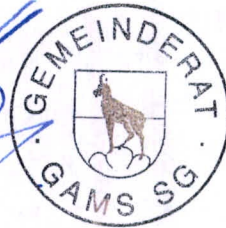
Öffentliche Auflage vom **30. MAI 2007** bis **29. JUNI 2007**

Gemeinderat Gams

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeinderatsschreiber:

[Handwritten signatures in blue ink]



Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am: **11. Juli 2008**

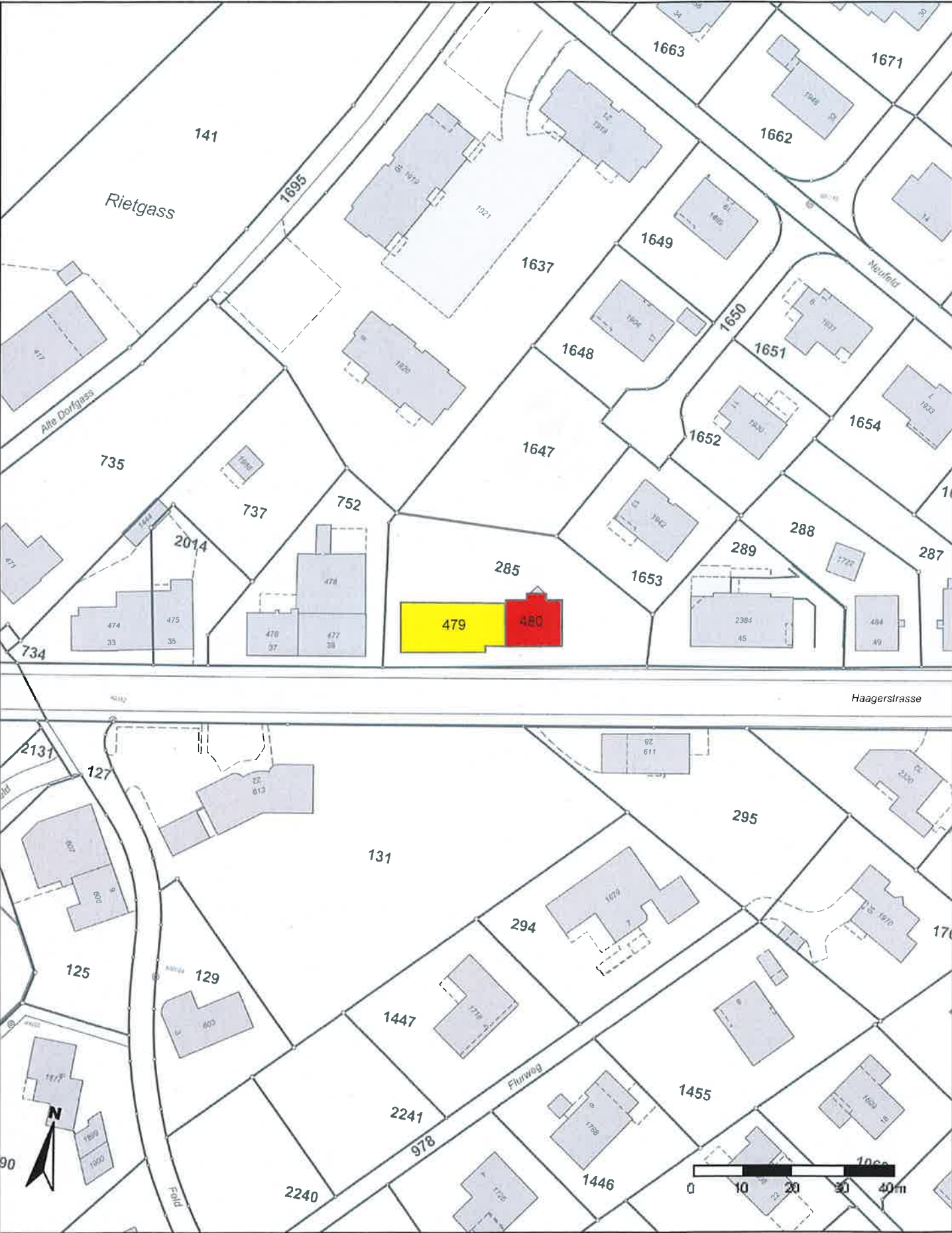
Mit Ermächtigung:

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

i.v. [signature]



Schutzentlassung Stallteil Nr. 479



Für die Richtigkeit & Aktualität der Daten wird keine Garantie übernommen.
Es gelten die Nutzungsbedingungen des Geoportals.
21.02.2018

Massstab 1: 1'000; Koordinaten 2'752'165, 1'230'147

Kanton St. Gallen
Gemeinde Gams

Änderung der Verordnung über die Kulturgüter-Schutzobjekte
Schutzentlassung Stallteil Nr. 479

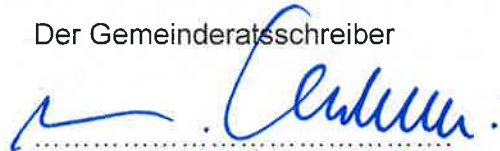
Massstab 1: 1000

Vom Gemeinderat erlassen am 26. Februar 2018

Der Gemeindepräsident




Der Gemeinderatsschreiber



Öffentlich aufgelegt vom 13. MRZ. 2018 bis am 11. APR. 2018

Genehmigt vom Amt für Raumentwicklung und Geoinformation am 26. APR. 2018

Der Amtsleiter:




Festlegung:

 Schutzentlassung Stallteil Nr. 479

Koordinaten	Gebiet	Art des Objektes	Haus Nr.	Eigentümer am 1.12.1980
752'165 / 230'160	Madrusen	Wohnhaus	479/480	Hans Dürr, Madrusen

Hinweis:

 Bestehendes Schutzobjekt Wohnhaus Nr. 480